

Erheblichkeitsabschätzung auf Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten SPA-Gebiet "Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt" sowie "Muskauer und Neustädter Heide"

Vorhaben: „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“

Bearbeitungsstand: 08.05.2023

Bearbeitung: Planungsbüro Richter+Kaup, Berliner-Straße-21, 02826 Görlitz

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Beschreibung des SPA-Gebietes „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“	4
2.1 Lage und Schutzziele (zusammengefasst)	4
2.2 Erhaltungsziele des SPA – Gebietes und zulässige Nutzungen (zusammengefasst):	5
2.3 Vorbelastungen des SPA-Gebietes	7
3. Beschreibung des SPA-Gebietes „Muskauer und Neustädter Heide“	7
3.1 Lage und Schutzziele (zusammengefasst)	7
3.2 Erhaltungsziele des SPA – Gebietes und zulässige Nutzungen (zusammengefasst):	8
3.3 Vorbelastungen des SPA-Gebietes	9
4. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	10
4.1 Beschreibung des Vorhabens.....	10
4.2 Wirkfaktoren der Errichtung des „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“	11
4.3 Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“	15
4.3.1 Beeinträchtigung von Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999)	15
4.3.2 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	28
4.4 Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes „Muskauer und Neustädter Heide“	28

4.4.1 Beeinträchtigung von Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999)	28
5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ durch das Vorhaben	29
6. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Muskauer und Neustädter Heide“ durch das Vorhaben	29
7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	30
8. Fazit	30
9. Literatur und Quellen	31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabengebiet bezüglich NATURA-2000-Gebiete (SPA-Gebiete) (Quelle: GeoSN)	4
Abb. 2: Abgrenzung des SPA-Gebietes „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ (Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	5
Abb. 3: Abgrenzung des SPA-Gebietes „Muskauer und Neustädter Heide“ (Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	8

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Entwicklung eines Industriegebietes (ca. 39 ha) im Bebauungsplangebiet „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“ beabsichtigt die Gemeinde Rietschen, die Voraussetzung für die Ansiedlung von Industriebetrieben in der Region zu schaffen, damit zukunftsorientierte und sichere Arbeitsplätze entstehen. Hintergrund ist der beschlossene Strukturwandel, welcher die Einstellung der Braunkohleverstromung bis spätestens im Jahr 2038 sowie dem Wegfall zahlreicher Arbeitsplätze in diesem Industriezweig zur Folge hat. Rietschen, welches Teil des Lausitzer Braunkohlereviers ist, ist direkt vom Strukturwandel betroffen, da ein Teil der Einwohner im Braunkohletagebau arbeitet bzw. verschiedene Firmen als Dienstleister für das derzeitige Tagebauunternehmen tätig sind.

Da der Vorhabenstandort sich in der Nähe verschiedener Natura-2000-Schutzgebiete (SPA-Gebiete „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ (Minimalabstand ca. 1.300 Meter) und „Muskauer- und Neustädter Heide“ (Minimalabstand ca. 2.500 Meter) befindet ist zu prüfen, welche Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzziele hervorgerufen werden.



Abb. 1: Lage des Vorhabengebiet bezüglich NATURA-2000-Gebiete (SPA-Gebiete) (Quelle: GeoSN)

2. Beschreibung des SPA-Gebietes „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“

2.1 Lage und Schutzziele (zusammengefasst)

Am 19. Oktober 2006 wurden per Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden Teilflächen der heutigen Gemeinden Rietschen, Hähnichen und Rothenburg/O.L. zum europäischen Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) bestimmt. Das SPA-Gebiet führt die Bezeichnung „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ und trägt die landesinterne Nummer 49 sowie die EU-Melde-Nummer 4554-451. Die Größe beträgt circa 2.846 ha. Das Gebiet befindet sich ca. 1.300 Meter nördlich des geplanten Vorhabens.

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinden sind nicht Bestandteil des SPA-Gebietes. Öffentliche Straßen, Eisenbahnanlagen, öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deiche einschließlich Deichschutzstreifen, Hochwasserschutzmauern und sonstige Anlagen gemäß Sächsischen Wassergesetz (SächsWG)) und Absperrbauwerke von Stauanlagen innerhalb der Grenzen des SPA-Gebietes gelten nicht als Bestandteil des Vogelschutzgebietes.

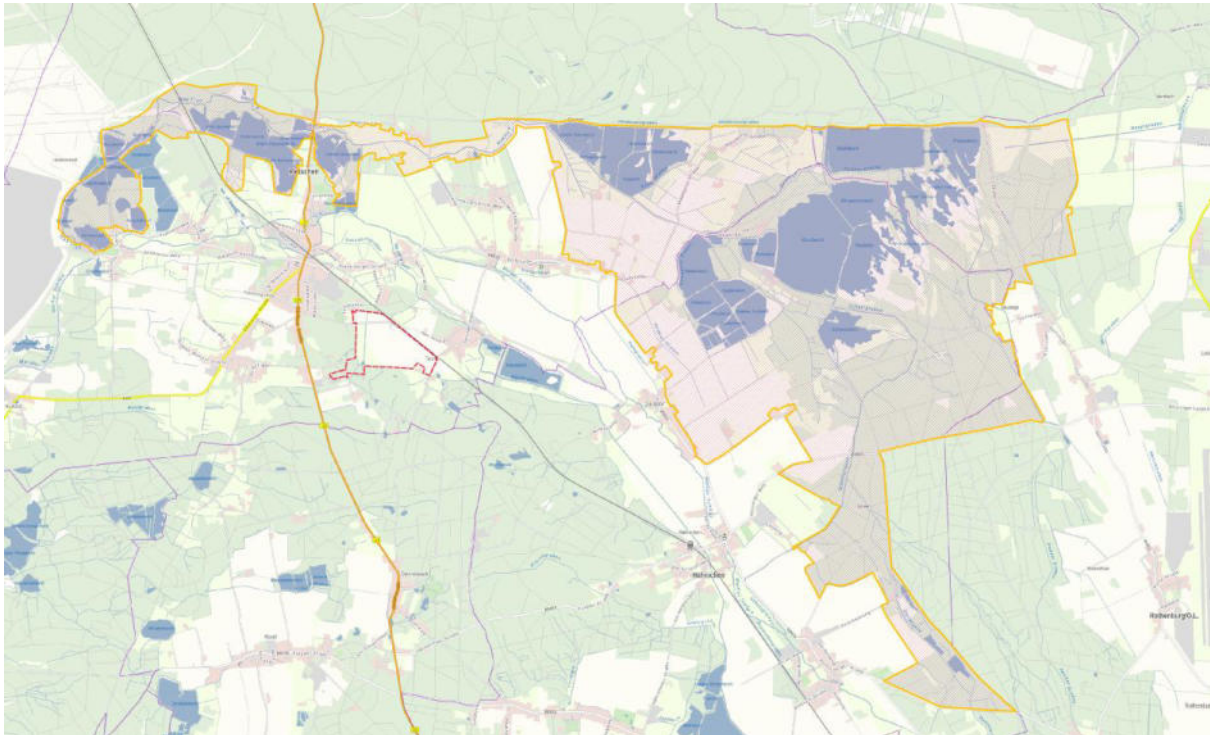


Abb. 2: Abgrenzung des SPA-Gebietes „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ (Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN))

2.2 Erhaltungsziele des SPA – Gebietes und zulässige Nutzungen (zusammengefasst):

Im Vogelschutzgebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Ralle (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaetus albicilla*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

1. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergdommel

2. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Rohrdommel, Schilfrohrsänger, Schwarzhalstaucher, Seeadler und Tüpfelralle
3. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard und Zwergdommel
4. Außerdem stellt das Vogelschutzgebiet ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für die Saatgans (*Anser fabalis*) und den Kranich dar
5. Ziel ist es, in dem von sandigen Niederterrassen und Dünen geprägten Vogelschutzgebiet mit mehreren reich strukturierten Teichgruppen mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation und Vermoorungen, naturnahen Wäldern und Fließgewässern (insbesondere Weißer Schöps und Raklitza) sowie Feuchtwiesen und mesophilem Grünland, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind.

Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhricht- und Verlandungszonen (einschließlich der darin befindlichen offenen Wasser- und Schlammflächen), den Brutinseln sowie Moorbereichen (saure Schwingrasen-Zwischenmoore, Heidemoore), die Bruch-, Moor und Feuchtwälder, Forstflächen mit naturnahen Laub(misch)wald-Althölzern, stehendem und liegendem Totholz, naturnahe Waldsäume, Nest- und Höhlenbäume, offene Flächen im Wald (insbesondere trocken-sandige Bereiche, Dünen, *Calluna*heiden und Borstgrasrasen), Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche im Offenland, Nass- und Feuchtgrünland, magere Frischwiesen und Brachen.

Weiter zulässige Nutzungen sind:

- die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
- die Unterhaltung der Gewässer,
- der Betrieb und die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken sowie von bestehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen,

- die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Eisenbahnstrecken,
- die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke, soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 15 Abs. 6 in Verbindung mit § 22a Abs. 4 SächsNatSchG).

2.3. Vorbelastungen des SPA-Gebietes

Beeinträchtigungen werden im Standarddatenbogen geführt. Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit einem starken Einfluss auf das Gebiet sind innerhalb des SPA-Gebietes mit A01 (Landwirtschaftliche Nutzung) und F02.01 (Berufsfischerei mit passiven Fanggeräten) gelistet.

Weiterhin werden B (Forstwirtschaftliche Nutzung), D01.02 (Straße, Autobahn), G01 (Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)) und J02.05 (Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen) mit mittlerem bzw. geringem Einfluss genannt.

3. Beschreibung des SPA-Gebietes „Muskauer und Neustädter Heide“

3.1 Lage und Schutzziele (zusammengefasst)

Am 19. Oktober 2006 wurden per Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden Teilflächen der heutigen Gemeinden Rothenburg/O.L., Krauschwitz/O.L., Weißkeißel, Rietschen, Boxberg/O.L., Spreetal, Lohsa, Trebendorf und Weißwasser/O.L. zum europäischen Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) bestimmt. Das SPA-Gebiet führt die Bezeichnung „Muskauer und Neustädter Heide“ und trägt die landesinterne Nummer 47 sowie die EU-Melde-Nummer 4552-452. Die Größe beträgt circa 14.055 ha in drei Teilflächen. Eine Teilfläche des Gebietes befindet sich ca. 2.500 Meter nördlich des geplanten Vorhabens.

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinden sind nicht Bestandteil des SPA-Gebietes. Öffentliche Straßen, Eisenbahnanlagen, öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deiche einschließlich Deichschutzstreifen, Hochwasserschutzmauern und sonstige Anlagen gemäß Sächsischen Wassergesetz (SächsWG)) und Absperrbauwerke von Stauanlagen innerhalb der Grenzen des SPA-Gebietes gelten nicht als Bestandteil des Vogelschutzgebietes.

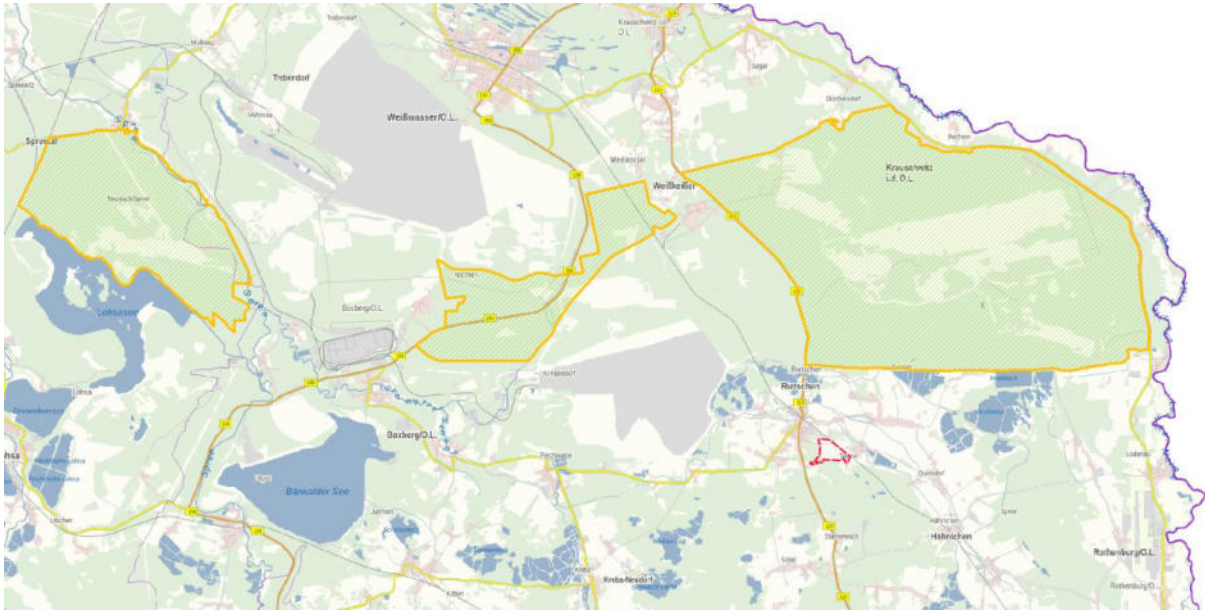


Abb. 3: Abgrenzung des SPA-Gebietes „Muskauer und Neustädter Heide“ (Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN))

3.2 Erhaltungsziele des SPA – Gebietes und zulässige Nutzungen (zusammengefasst):

Im Vogelschutzgebiet „Muskauer und Neustädter Heide“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor: Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauwammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Uhu (*Bubo bubo*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

1. Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Birkhuhn, Brachpieper, Heidelerche, Raubwürger, Seeadler, Steinschmätzer, Wendehals, Wiedehopf und Ziegenmelker
2. Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Auerhuhn, Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht und Wespenbussard
3. Ziel in dem vorwiegend als Truppenübungsplatz genutzten, durch flachwellige Sandterrassenflächen beziehungsweise Talsandflächen mit Dünenfeldern geprägtem Waldgebiet mit offenen Sandflächen, Sandmagerrasen, *Calluna*-Heide, lichten Birken- und Kiefern-Vorwäldern,

zwerghstrauchreichen Kiefernforsten, naturnahen Eichen-Kiefern-Mischwäldern, aber auch nassen, anmoorigen Senken, Heidemooren sowie Kiefern- und Fichtenmoorwäldern ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere offene bzw. vegetationsarme Sand- und Heideflächen, Waldschneisen, strukturreiche Kiefernwälder mit Laubwaldanteilen sowie Laubwaldinseln, aber auch Heidemoore mit Heideteichen, Horstbäume und höhlenreiche Einzelbäume.

Weiter zulässige Nutzungen sind:

- die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
- die Unterhaltung der Gewässer,
- der Betrieb und die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken sowie von bestehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen,
- die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Eisenbahnstrecken,
- die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke, soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 15 Abs. 6 in Verbindung mit § 22a Abs. 4 SächsNatSchG).

3.3. Vorbelastungen des SPA-Gebietes

Beeinträchtigungen werden im Standarddatenbogen geführt. Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit einem mittlerem bzw. geringem Einfluss auf das Gebiet sind innerhalb des SPA-Gebietes mit B (Forstwirtschaftliche Nutzung), K02 (Natürliche Entwicklung, Sukzession) sowie D01 (Straßen, Wege und Schienenverkehr) genannt.

4. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Rietschen plant die Errichtung eines ca. 39 ha großen Industriegebietes im Rietschener Ortsteil Teicha (Gemarkung Teicha Flur 1). Für das Industriegebiet wird eine GRZ von 0,8 festgelegt. Die verbleibende Fläche wird als Grünfläche angelegt.

In den Baugebieten GI1 und GI2 (Bereich der Überlagerungsfläche mit dem wirksamen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ziegelei Rietschen“) wird die zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen auf 12 m festgesetzt. Im Baugebiet GI3 wird die zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen auf 25 m festgesetzt. Ausnahmsweise zulässig ist die Errichtung von Hochregallagern mit einer Gesamthöhe von 40 m auf max. 25 % der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Haupterschließung des Plangebietes für LKW- und PKW-Verkehr ist aus westlicher Richtung über die bestehende Erschließungsstraße des Gewerbegebietes „Ziegelei Rietschen“, welche direkt an die B 115 anbindet, beabsichtigt. Diese soll zukünftig bis in den nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“ fortgeführt werden, um eine optimale Erschließung zu ermöglichen. In der ersten Entwurfssituation wurde für die Haupterschließungsstraße eine Verkehrsraumbreite von insgesamt 14,0 m skizziert. Diese beinhaltet u.a. die Errichtung der erforderlichen Straßenbreite von 6,50 m, die Errichtung eines kombinierten Geh- und Radweges (auf einzelnen Teilstrecken) sowie erforderlicher Bankette und Entwässerungsanlagen. Am Ende der Straße ist eine Wendemöglichkeit für Lastzüge vorgesehen.

Um eine Erschließung des Plangebietes für PKW-Verkehr aus östlicher Richtung zu ermöglichen, ist die Errichtung einer Verbindungsstraße zwischen der geplanten Haupterschließungsstraße sowie der Teicha-Dorfstraße beabsichtigt. Daneben dient die Verbindungsstraße zur besseren verkehrlichen Anbindung der Ortschaft an die B 115.

Aktuell verläuft im Norden des Plangebietes ein asphaltierter Geh- und Radweg, welcher als Verbindung zwischen den Ortschaften Rietschen und Teicha dient und keine überregionale Bedeutung aufweist. Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes ist eine teilweise Umverlegung dessen erforderlich, um eine bessere Flächenkonfiguration der gewerblich nutzbaren Flächen erzielen zu können. Konzeptionell ist beabsichtigt, den rückgebauten Abschnitt an der Haupterschließungsstraße bzw. deren Stichstraße anzugliedern. Dies wurde bei der Dimensionierung der Verkehrsraumbreite berücksichtigt.

In der ersten Entwurfssituation wurde für die Erschließungsstraße eine Verkehrsraumbreite von insgesamt 6,5 m skizziert. Diese beinhaltet u.a. die Errichtung der erforderlichen Straßenbreite von 4,75 m (PKW-Begegnungsverkehr) sowie erforderlicher Bankette und Entwässerungsanlagen.

Die durch das geplante Industrie- und Gewerbegebiet verlaufende 20 kV-Leitung soll in Koordination mit dem Leitungsträger verlegt werden. Innerhalb der Gewerbe- und Industriegebietsflächen

werden flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt. Da sich das Vorhaben in der Trinkwasserschutzzone (Trinkwasserschutzbereich Rietschen) befindet werden besondere wasserrechtliche Belange beachtet. Anfallendes Schmutzwasser wird in der Kläranlage Rietschen entsorgt.

Die Regenwasserentsorgung des Plangebietes ist über eine Rückhaltung im Plangebiet mit anschließender gedrosselter Abgabe in die natürliche Vorflut (Neugraben, welcher in den Weißen Schöpf mündet) beabsichtigt. Hierfür wurde eine Entwässerungskonzeption erarbeitet.

4.2 Wirkfaktoren der Errichtung des „Industrie- und Gewerbegebiet Teicha“

Durch die Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes kommt es zu einer dauerhaften Nutzungsänderung von Flächen, welche bisher einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterlagen.

Als mögliche Wirkfaktoren (vgl. u.a. LAMBRECHT&TRAUTNER, 2007), welche das FFH-Gebiet (LRT, Anhang II u. Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie) und das SPA-Gebiet (Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999)) berühren, sind daher zu betrachten:

- Direkter Flächenentzug
 - Überbauung/Versiegelung
- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
 - Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen
 - Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik
 - Intensivierung der land-, forst- oder fischerwirtschaftlicher Nutzung
 - Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege
 - (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren
 - Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
 - Veränderung der morphologischen Verhältnisse
 - Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse
 - Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
 - Veränderung der Temperaturverhältnisse
 - Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren

- Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust
 - Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität
 - Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität
 - Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität
- Nichtstoffliche Einwirkungen
 - Akustische Reize (Schall)
 - Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)
 - Licht
 - Erschütterungen/Vibrationen
 - Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)
- Stoffliche Einwirkungen
 - Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag
 - Organische Verbindungen
 - Schwermetalle
 - Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Stoffe
 - Salz
 - Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. und Sedimente)
 - Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
 - Endokrin wirkende Stoffe
 - Sonstige Stoffe
- Strahlung
 - Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder
 - Ionisierende Strahlung/Radioaktive Strahlung
- Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen
 - Management gebietsheimischer Arten
 - Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten
 - Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)
 - Freisetzung gentechnischer neuer bzw. veränderter Organismen
- Sonstiges

Das geplante Vorhaben findet sich nicht innerhalb der beiden beschriebenen Natura-2000-Gebiete. Die Minimalabstände betragen 1.300 Meter zum SPA-Gebiet „Teichgebiete Niederspree-

Hammerstadt“ sowie 2.500 Meter zum SPA-Gebiet „Muskauer und Neustädter Heide“. Aufgrund der Entfernung können somit folgende Wirkfaktoren ausgeschlossen werden:

- Direkter Flächenentzug
- Veränderung der Habitatstruktur
- Veränderung abiotischer Strukturen
- Strahlung
- Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

Aufgrund der Ausprägung lokaler Populationen und der Mobilität von Vögeln, können folgende Wirkfaktoren im Vorhinein nicht gänzlich ausgeschlossen werden und es erfolgt eine Einzelbetrachtung der Arten in Bezug zum Vorhaben:

Bau- und anlagebedingt:

- Nichtstoffliche Einwirkungen
- Stoffliche Einwirkungen
- Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust

Betriebsbedingt:

- Nichtstoffliche Einwirkungen
- Stoffliche Einwirkungen
- Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust

Reichweiten der Wirkfaktoren

Insbesondere optische (Bewegung/Licht) und akustische Reize (Schall) spielen eine Rolle. Schallimmissionen können je nach Art, Zeitpunkt, Stärke und Dauer unterschiedliche Reaktionen hervorrufen. Hierbei kann es sich - im Fall eines sehr hohen Schallpegels - im Extremfall um starke physiologische Schädigungen des Gehörapparates handeln. Solche werden bei diesem Vorhaben ausgeschlossen. In den meisten Fällen werden durch Schallimmissionen allerdings Einzelreaktionen wie Stress oder Fluchtverhalten ausgelöst, Wahrnehmungsfähigkeit und Kommunikation gestört (v. a. bei langanhaltenden Schallimmissionen) oder die Lärmbelastung führt zu veränderten Aktionsmustern/Raumnutzung mit Meidung besonders stark beschallter Gebiete. Der kritische Schallpegel von 52 dB(A) am Tag für äußerst lärmempfindliche Arten (Wachtel, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrschwirl, Rohrdommel, Zwergdommel, Drosselrohrsänger, Birkhuhn und Auerhuhn) wird innerhalb des Vorhabens mit großer Wahrscheinlichkeit überschritten. Aufgrund der umgebenden Wohnbebauung werden erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Lärmbelastungen der Schutzgebiete

ausgeschlossen, da innerhalb der Wohnbebauung Grenzwerte eingehalten werden und die sich zu betrachtenden Schutzgebiete in weiterer Entfernung befinden.

Durch das Vorhaben werden Schallimmissionen während der Errichtung und des Betriebes durch Baumaschinen, Transportmaschinen, Bagger und Walzen erzeugt. Diese können sich negativ auf die Erhaltungsziele bzw. Arten auswirken. Diese können bis ca. 500 Meter in die Umgebung wirken. Die zu betrachtenden Schutzgebiete finden sich in einem Abstand > 500 Meter zum Vorhaben, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Lichtimmissionen werden während der Errichtung und des Betriebes durch Baumaschinen, Transportmaschinen, Bagger und Walzen sowie durch Beleuchtung von beispielsweise Lageplätzen oder Betriebsgebäude erzeugt. Diese können bis ca. 200 Meter wirken. Sie werden jedoch durch die Umgebungsstrukturen (Wald) gemindert. Die zu betrachtenden Schutzgebiete finden sich in einem Abstand > 200 Meter zum Vorhaben, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Stoffliche Einwirkungen (Staub) werden während der Errichtung und des Betriebes durch Baumaschinen, Transportmaschinen, Bagger und Walzen erzeugt. Diese können sich negativ auf die Verfügbarkeit von Nahrung oder Brutmöglichkeiten auswirken. Die Immissionen können bis ca. 200 Meter wirken. Gemindert wird diese Wirkung durch die umgebenden Waldstrukturen auf. Die Beeinträchtigungen der Natura-2000 Schutzgebiete können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Durch die Errichtung und den Betrieb des Industrie- und Gewerbegebietes könnten Zerschneidungs- und Barrierewirkungen auftreten. Erhebliche anlagenbedingte sowie betriebsbedingte Barrierewirkungen werden aufgrund der Lage und der Entfernung der Schutzgebiete ausgeschlossen. Sonstige Stoffe könnten v.a. indirekt wirken (z.B. innerhalb Nahrungsketten), insbesondere bei Endglieder der Nahrungskette. Aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabenfläche ist nicht von einem essentiellen Nahrungs- oder Rastgebiet für verschiedene Vogelarten auszugehen. Weitere, gleichgestaltige Flächen stehen in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung. Durch die Sammlung und Entsorgung von anfallendem Abwasser ist eine Ausbreitung bzw. Anreicherung von Schadstoffen im Oberflächen- bzw. Grundwasser auszuschließen.

4.3 Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“

4.3.1 Beeinträchtigung von Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999)

Die im Bereich des Vorhabenstandortes vorkommenden Habitate stellen keine Bruthabitate der im Vogelschutzgebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ vorkommenden (gewässer- bzw. schilfgebundenen) Brutvogelarten Kleine Ralle (Kleines Sumpfhuhn) (*Porzana parva*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*) sowie Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) dar. Insofern treten durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen für die genannten Brutvogelarten ein. Potentielle Bruthabitate finden sich basierend auf Luftbildauswertungen innerhalb der verschiedenen Teichgebiete des Natura-2000-Gebietes.

Aufgrund der erwarteten Immissionen kann festgehalten werden, dass erhebliche Schallimmissionen innerhalb der Schutzgebiete nicht erreicht werden.

Bezüglich LAMBMRECHT&TRAUTNER (2007) kann im Einzelfall eine Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden. Diese werden u.a. im Folgendem artbezogen geprüft.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Es handelt sich um eine Vogelart, welche lichte Wälder, Gehölze oder einzelstehende Bäume als Brutplatz nutzt, wenn Nester (v.a. von Krähenvögeln) zur Verfügung stehen. Nahrungshabitate stellen vor allem Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen und Moore dar. Insbesondere akustische Reize (Schall) sowie optische Reizauslöser/Bewegung sind als mögliche Beeinträchtigungen anzusehen. Bei dem Baumfalken geben GASSNER et al. (2010) gegenüber anthropogenen Störungen 200 m in der freien Landschaft als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz an. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 200 Metern, wobei optische Signale entscheidende Beeinträchtigungen darstellen. Als Endglieder z. T. langer Nahrungsketten können sich Schadstoffe bei Greifvögeln anreichern. Die Art wurde innerhalb des Grundmonitorings aller SPA-Arten 2014 innerhalb des SPA-Gebietes (Minimalabstand mind. 2,5 Kilometer) nachgewiesen. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023) Eine erhebliche Beeinträchtigung des Baumfalken im SPA-Gebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Eine direkte Flächeninanspruchnahme von potentiellen Brutstätten innerhalb des Schutzgebietes der Art erfolgt nicht. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben werden erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles

Nahrungshabitat (Gewässer, Moore,...) der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Baumfalken kann ausgeschlossen werden.

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Es handelt sich um eine Vogelart, welche in offenen bis halboffenen Niederungslandschaften unterschiedlichster Ausprägung (Moore, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen, Verlandungszonen von Gewässern) vorkommt. Nester werden auf feuchtem bis nassem Untergrund, gut versteckt in Gräsern, Seggen, Bulten o.ä. angelegt. Insbesondere akustische Reize (Schall) sowie optische Reizauslöser/Bewegung sind als mögliche Beeinträchtigungen anzusehen. Bei der Bekassine geben GASSNER et al. (2010) gegenüber anthropogenen Störungen 50 m in der freien Landschaft als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz an. Die Bekassine zeigt tagsüber ein kritischen Schallpegel von 55 dB(A). Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 500 Metern. Als Endglieder z. T. langer Nahrungsketten können sich Schadstoffe bei Vögeln anreichern. Es liegen keine verfügbaren Daten für die Art vor. Innerhalb des Standarddatenbogens wird die Art mit 1 - 5 Brutpaaren geführt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bekassine im SPA-Gebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Eine direkte Flächeninanspruchnahme von potentiellen Brutstätten innerhalb des Schutzgebietes der Art erfolgt nicht. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben werden erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungs- oder Bruthabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bekassine kann ausgeschlossen werden.

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Es handelt sich um eine Vogelart, welche an stehenden und fließenden Gewässern aller Art vorkommt. Voraussetzung sind das Vorkommen und die Erreichbarkeit von Kleinfischen. Zur Anlage von Bruthöhlen werden Steilwände, Uferabbrüche, Wurzelteller benötigt. Daneben werden durch die Art sekundäre Lebensräume, wie Kies- oder Sandgruben besiedelt.

Insbesondere akustische Reize (Schall) sowie optische Reizauslöser/Bewegung sind als mögliche Beeinträchtigungen anzusehen. Bei dem Eisvogel geben GASSNER et al. (2010) gegenüber

anthropogenen Störungen 80 m in der freien Landschaft als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz an. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius/Effektdistanz von 200 Metern. Als Endglieder z. T. langer Nahrungsketten können sich Schadstoffe bei Vögeln anreichern. Innerhalb der Teichgebiete liegen eine Vielzahl an Daten für die Art vor. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023) Erfassungen fanden innerhalb verschiedener Programme (Wasservogelbrutmonitoring, Grundmonitoring der SPA-Arten) statt und bestätigen das Vorkommen an einer Vielzahl an Teichen in den Teichgebieten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Eisvogels im SPA-Gebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Eine direkte Flächeninanspruchnahme von potentiellen Brutstätten innerhalb des Schutzgebietes der Art erfolgt nicht. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben werden erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungs- oder Bruthabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Eisvogels kann ausgeschlossen werden.

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Es handelt sich um eine Vogelart, welche in der Umgebung fischreicher Gewässer und deinem Angebot störungsarmer exponierter Strukturen vorkommt. Von besonderer Bedeutung ist das Vorhandensein von Überhängen, Strommasten oder lichten Altholzwäldern für die Anlage von Nestern. Insbesondere akustische Reize (Schall) sowie optische Reizauslöser/Bewegung sind als mögliche Beeinträchtigungen anzusehen, wobei optische Reize eine stärkere Beeinträchtigung darstellen. Bei dem Fischadler geben GASSNER et al. (2010) gegenüber anthropogenen Störungen 500 m in der freien Landschaft als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz an. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 500 Metern, wobei optische Signale entscheidende Beeinträchtigungen darstellen. Als Endglieder z. T. langer Nahrungsketten können sich Schadstoffe bei Greifvögeln anreichern. Die Art wurde innerhalb des Grundmonitorings aller SPA-Arten 2014 innerhalb des SPA-Gebietes nachgewiesen. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023) Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischadlers im SPA-Gebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Eine direkte Flächeninanspruchnahme von potentiellen Brutstätten innerhalb des Schutzgebietes der Art erfolgt nicht. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben werden erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles

Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischadlers kann ausgeschlossen werden.

Grauammer (*Miliaria calandra*)

Bei der Grauammer handelt es sich um eine Vogelart, welche in offenen gehölzarmen Landschaften mit vorkommt. Daneben müssen jedoch Singwarten in Form von Einzelbäumen, Büschen, hochstehender Ackerbrache oder Leitungen oder Leitungsmasten vorhanden sein. Für die Grauammer wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 40 m vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 300 Metern, wobei akustische Signale entscheidende Beeinträchtigungen darstellen. Die Art wurde innerhalb des SPA-Monitorings (2015 und 2016) an den Grenzstrukturen des SPA-Gebietes (ca. 1,6 Kilometer nördlich des Vorhabens) nachgewiesen. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grauammer im SPA-Gebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Eine direkte Flächeninanspruchnahme von potentiellen Brutstätten innerhalb des Schutzgebietes der Art erfolgt nicht. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben werden erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grauammer kann ausgeschlossen werden.

Grauspecht (*Picus canus*)

Der Grauspecht ist eine Vogelart, welcher in mittelalten und alten strukturreichen Laub- und Mischwäldern vorkommt. Die Art kommt, mit Ausnahme von dichten Forsten, in allen Waldtypen vor (z.B. Kiefernwälder, Buchenwälder, Auwälder, Feldgehölze). Für den Grauspecht wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 60 m vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius bzw. Effektdistanz von 400 Metern, wobei akustische Signale

entscheidende Beeinträchtigungen darstellen. Der kritische Schallpegel der Art wird mit 58 dB(A) (tags) angegeben.

Die Art wurde innerhalb des SPA-Monitorings innerhalb der (Au-)Waldstrukturen des SPA-Gebietes (ca. 1,7 Kilometer nördlich des Vorhabens) nachgewiesen. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grauspechtes kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art innerhalb der Schutzgebiete nicht direkt in Anspruch genommen werden. Der kritische Schallpegel wird an der Grenze des SPA-Gebietes nicht erreicht, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen wird. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grauspechtes kann ausgeschlossen werden.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Bei der Heidelerche handelt es sich um eine Vogelart, welche in halboffenen Landschaften, bevorzugt auf sandigen Böden mit vegetationsfreien Flächenanteilen und einer Verbuschung (< 20 Prozent) vorkommt. Für die Heidelerche wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 m vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius (Effektdistanz) von 300 m, wobei optische und akustische Signale gleichwertige Beeinträchtigungen darstellen.

Die Art wurde innerhalb des SPA-Monitorings innerhalb der Waldrandstrukturen des SPA-Gebietes (ca. 2,8 Kilometer nördlich des Vorhabens) nachgewiesen. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Heidelerche kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art innerhalb der Schutzgebiete nicht direkt in Anspruch genommen werden. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Heidelerche kann ausgeschlossen werden.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Beim Kiebitz handelt es sich um eine Vogelart, welche in offenen Landschaften, bevorzugt auf feuchten Böden vorkommt. Besiedelt werden Grünland, Äcker, Moore oder Heideflächen. Auf der

anderen Seite auch Flugplätze, Spülflächen oder abgelassene Teiche. Für den Kiebitz wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m (in Rastgebieten 250 Meter) vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius (Effektdistanz) von 200 m, wobei optische und akustische Signale gleichwertige Beeinträchtigungen darstellen. Der kritische Schallpegel der Art wird mit 55 dB(A) (tags) angegeben.

Die Art wurde innerhalb des SPA-Monitorings knapp außerhalb des Schutzgebietes (Offenland) (ca. 2,7 Kilometer nördlich des Vorhabens) nachgewiesen. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kiebitz kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art innerhalb der Schutzgebiete nicht direkt in Anspruch genommen werden. Der kritische Schallpegel wird an der Grenze des SPA-Gebietes nicht erreicht, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen wird. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kiebitz kann ausgeschlossen werden.

Kranich (*Grus grus*)

Beim Kranich handelt es sich um eine Vogelart, welche in strukturreichen Feuchtlandschaften, wie Birken- oder Erlensümpfen, Moor- und Heidegebieten, Teichlandschaften (Inseln) oder überstauten Wiesen brütet. Aufgrund der Bestandszunahmen werden zunehmend auch suboptimale Bereiche, wie z.B. Äcker besiedelt. Grundvoraussetzung ist jedoch eine ausreichend Nestdeckung. Für den Kranich wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 500 m (in Rastgebieten 500 Meter) vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius (Effektdistanz) von bis zu 500 m, wobei optische und akustische Signale gleichwertige Beeinträchtigungen darstellen. Die Art wurde innerhalb des SPA-Monitorings und innerhalb des Wasservogelbrutmonitorings als Brutvogel im Teichgebiet Quolsdorf (ca. 2,7 Kilometer nördlich des Vorhabens) knapp außerhalb des Schutzgebietes sowie in allen anderen Teichgebieten als Brutvogel nachgewiesen. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kranich kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art innerhalb der Schutzgebiete nicht direkt in Anspruch genommen werden. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden

der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kranich kann ausgeschlossen werden.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Beim Neuntöter handelt es sich um eine Vogelart, welche in halboffenen und offenen Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichen Buschbestand (und Einzelbäumen) vorkommt. Daneben müssen größere vegetationsarme oder kurzrasige Flächen vorhanden sein. Für den Neuntöter wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 30 m vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 200 Metern, wobei optische und akustische Signale gleichwertige Beeinträchtigungen darstellen. Nachweise des SPA-Monitorings und des SPA-Grundmonitorings zeigen Vorkommen südwestlich des Teichgebiets Quolsdorf (ca. 2,5 Kilometer) entlang geeigneter Heckenstrukturen in der Agrarlandschaft. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Neuntöters kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art innerhalb der Schutzgebiete nicht direkt in Anspruch genommen werden. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Neuntöters kann ausgeschlossen werden.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Der Ortolan ist eine Vogelart, welche in ebenen und weithin offenen Landschaften mit bevorzugt sandigen und teils schütter bewachsenen Böden vorkommt. Typische Habitate sind geprägt mit einem Wechsel von Bäumen, Sträuchern und offenen, meist spärlich bewachsenen Flächen. Für den Ortolan wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 40 m vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 200 Metern.

Nachweise des SPA-Monitorings und des SPA-Grundmonitorings zeigen Vorkommen südlich des Teichgebiets Quolsdorf (ca. 3,2 Kilometer) entlang geeigneter Heckenstrukturen in der Agrarlandschaft. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortolans kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art innerhalb der Schutzgebiete nicht direkt in Anspruch genommen werden. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Neuntöters kann ausgeschlossen werden.

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Beim Raubwürger handelt es sich um eine Vogelart, welche in halboffenen und offenen Landschaften verschiedenster Ausprägungen mit Einzelbüschen, Gehölzgruppen oder Bäumen vorkommt. Besiedelt werden Randzonen von Mooren, Brand- und Windwurfflächen, Heiden, Truppenübungsplätze aber auch reich gegliederte extensiv genutzte Agrarräume. Für den Raubwürger wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 150 m vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 300 Metern, wobei optische und akustische Signale gleichwertige Beeinträchtigungen darstellen. Nachweise des SPA-Grundmonitorings zeigen Vorkommen auf dem Truppenübungsplatz nordöstlich des Vorhabens (ca. 6 Kilometer). (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023) Bei der Art handelt es sich um eine zur Brutzeit versteckt lebende Art, sodass weitere Nachweise, insbesondere auf dem Truppenübungsplatz und dessen Umgebung zu erwarten sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Raubwürgers kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art innerhalb der Schutzgebiete nicht direkt in Anspruch genommen werden. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Raubwürgers kann ausgeschlossen werden.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Bei der Rohrweihe handelt es sich um eine Vogelart, welche in Seenlandschaften, Ästuaren, Flussauen mit Verlandungszonen aber auch im Grünland oder Ackergebieten (Intensivlandwirtschaft) vorkommt. Nester werden meist im Altschilfbeständen, gebietsweise aber auch in Getreide- oder Rapsfeldern angelegt. Für die Rohrweihe wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf

verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 200 m vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 300 Metern, wobei optische Signale entscheidende Beeinträchtigungen darstellen.

Nachweise des Wasservogelbrutmonitorings, SPA-Monitorings sowie des SPA-Grundmonitorings zeigen Vorkommen innerhalb der bestehenden Teichgebiete (ca. 3 Kilometer Teichgebiet Rietschen sowie TG Quolsdorf). (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Rohrweihe kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art innerhalb der Schutzgebiete nicht direkt in Anspruch genommen werden. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rohrweihe kann ausgeschlossen werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan besiedelt reich gegliederte Landschaften mit Wald oder Feldgehölzen. In geschlossenen (Wald-)Strukturen ist er seltener anzutreffen. Die Art ist nicht, wie der Schwarzmilan, an Gewässer gebunden. Für den Rotmilan wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 300 m vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 300 Metern, wobei optische Signale entscheidende Beeinträchtigungen darstellen.

Daten des SPA-Monitorings sowie des SPA-Grundmonitorings zeigen Vorkommen innerhalb der bestehenden Schutzgebiete. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population des Rotmilans innerhalb des Schutzgebietes kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art nicht direkt in Anspruch genommen werden. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans kann ausgeschlossen werden.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Ähnlich des Rotmilans, besiedelt der Schwarzmilan reich gegliederte Landschaften mit Waldanteilen oder Feldgehölzen. Die Art ist stärker als der Rotmilan an Gewässer gebunden. Für den Schwarzmilan wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 300 m vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 300 Metern, wobei optische Signale entscheidende Beeinträchtigungen darstellen.

Daten des SPA-Monitorings sowie des SPA-Grundmonitorings zeigen Vorkommen innerhalb der bestehenden Schutzgebiete. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population des Schwarzmilans innerhalb des Schutzgebietes kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art nicht direkt in Anspruch genommen werden. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzmilans kann ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht ist eine Vogelart, welche in Altholzbeständen mit mind. 4 – 10 Meter astfreien und > 35 cm dicken glattrindigen Stämmen vorkommt. Optimum stellen naturnahe Altholzrelikte oder gestufte alte Mischwälder dar. Für den Schwarzspecht wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 60 m vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 300 Metern, wobei akustische Signale entscheidende Beeinträchtigungen darstellen. Der kritische Schallpegel der Art wird mit 58 dB(A) (tags) angegeben.

Die Art wurde innerhalb des SPA-Monitorings innerhalb der Waldstrukturen des SPA-Gebietes (ca. 2,2 Kilometer nördlich des Vorhabens) nachgewiesen. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzspechtes kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art innerhalb der Schutzgebiete nicht direkt in Anspruch genommen werden. Der kritische Schallpegel wird an der Grenze des SPA-Gebietes nicht erreicht, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen wird. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat

der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzspechtes kann ausgeschlossen werden.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Der Seeadler besiedelt verschiedenste Landschaftsformen in Gewässernähe. Nester sind im Wald oder Waldrand zu finden, wenn geeignete (alte) Bäume zur Verfügung stehen. Für den Seeadler wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 500 m vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 500 Metern, wobei optische Signale entscheidende Beeinträchtigungen darstellen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Seeadlers kann ausgeschlossen werden. Brutstätten der Art werden nicht direkt in Anspruch genommen. Im Standarddatenbogen des Schutzgebietes finden sich Angaben zu zwei Brutpaaren innerhalb des Gebietes. Gemäß den Daten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz sind in der Umgebung des Vorhabens sieben aktive Seeadlerhorste bekannt (Nester mit Brutversuchen oder nur einzelnen Besuchen eingerechnet). Der geringste Abstand beträgt ca. 2,1 Kilometer.

Aktionsräume des Seeadlers werden mit bis zu 45 km² Größe angegeben (MEBS, 1994 zit. in LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Somit stellt die ca. 57 ha potentiell beeinträchtigte Vorhaben-fläche einen Flächenanteil von ca. 1,3 % des Jagdgebietes dar, welcher zusätzlich gutachterlich nicht als optimales Nahrungshabitat beurteilt wird. Die beeinträchtigte Fläche (stellt aufgrund der fehlenden Habitateignung (v.a. fisch- und vogelreiche Binnengewässer) keine essentiellen Nahrungshabitate dar.

Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Seeadlers kann ausgeschlossen werden.

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Bei dem Sperlingskauz handelt es sich um eine Vogelart, in reich strukturierten Wäldern, mit hohem Anteil an Nadelholz, deckungsreichen Tagesruheplätzen und zahlreichen Höhlenangebot vorkommt. Für den Sperlingskauz wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 10 m

vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 500 Metern. Die Art zeigt tagsüber einen kritischen Schallpegel von 58 dB(A).

Die Art wurde innerhalb des SPA-Grundmonitorings innerhalb der Waldstrukturen des SPA-Gebietes im Teichgebiet Niederspree (ca. 4,8 Kilometer nordöstlich des Vorhabens) und südlich des Teichgebietes Quolsdorf (ca. 4,3 Kilometer östlich des Vorhabens) nachgewiesen. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Sperlingskauz kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art innerhalb der Schutzgebiete nicht direkt in Anspruch genommen werden. Der kritische Schallpegel wird an der Grenze des SPA-Gebietes nicht erreicht, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen wird. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Sperlingskauz kann ausgeschlossen werden.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Beim Weißstorch handelt es sich um eine Vogelart, welche ursprünglich alte Baumruinen in breiten Flussauen besiedelte. Heute ist die Art fast ausschließlich in und um Siedlungen anzutreffen und nutzt zum größten Teil künstlich angelegte Nester bzw. Nistplattformen. Die Nahrungssuche findet im Offenland, bevorzugt auf feuchtem bis nassem Grünland statt. Daneben werden auch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen angenommen.

Für den Weißstorch wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 100 Metern.

Innerhalb der angrenzenden Ortschaften Hammerstadt, Teicha, Rietschen, Daubitz sind mehrere Neststandorte bekannt, welche in den letzten Jahren unterschiedlichen Bruterfolg bzw. Belegung durch die Art zeigen. Daten der unteren Naturschutzbehörde (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023) zeigen in keinem der bekannten Nester einen Bruterfolg der Art. Die Datenbank „Weißstorch-Erfassung“, ein Service der ehrenamtlichen Weißstorch erfasser, zeigt für den Standort Daubitz (Horststandort Daubitz/Natschke (Dorfstraße 65)) einen erfolgreichen Brutverlauf für die Jahre 2020 und 2021 (3 bzw. 2 flügge Jungvögel).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Weißstorchs kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art nicht direkt in Anspruch genommen werden. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden

Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Weißstorchs kann ausgeschlossen werden.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Beim Wendehals handelt es sich um eine Vogelart, welche teilbewaldete bis locker mit Bäumen bestandene Landschaften mit Freiflächen zur Nahrungssuche, wie Parkanlagen, Obstgärten, aufgelockerte Laub- und Mischwälder (am Waldrand) oder Feuchtgebiete mit Baumbewuchs, besiedelt. Für den Wendehals wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 50 m vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 100 Metern.

Die Art wurde innerhalb des SPA-Monitorings an den bestehenden Waldrandstrukturen des SPA-Gebietes in den Teichgebieten Hammerstadt (ca. 3,3 Kilometer nordwestlich des Vorhabens) sowie im Süden des Teichgebietes Rietschen (ca. 1,4 Kilometer nördlich des Vorhabens) nachgewiesen. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wendehals kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art nicht direkt in Anspruch genommen werden. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wendehals kann ausgeschlossen werden.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Der Wespenbussard besiedelt abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Altholzbeständen. Offene Strukturen in der näheren Umgebung (bis 6 Kilometer) werden als Nahrungshabitat benötigt. Für den Wespenbussard wird von den Autoren (GASSNER et al. 2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 200 m vorgesehen. Die Art zeigt hinsichtlich von Straßen einen Störradius von 200 Metern, wobei optische Signale entscheidende Beeinträchtigungen darstellen.

Innerhalb des SPA-Grundmonitorings konnte die Art in der Umgebung des Teichgebietes Niederspree (mind. 3 Kilometer östlich des Vorhabens) innerhalb der bestehenden Schutzgebiete nachgewiesen werden. (Datenbankauszug Zentrale Artdatenbank, uNB Landkreis Görlitz vom 13.02.2023)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population des Wespenbussards innerhalb des Schutzgebietes kann ausgeschlossen werden, da potentielle Brutstätten der Art nicht direkt in Anspruch genommen werden. Die Vorhabenfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar. Anfallende Abwässer werden der entsprechenden Entsorgung zugeführt, sodass eine Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wespenbussards kann ausgeschlossen werden.

4.3.2 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes kann ausgeschlossen werden, da das Vorhaben die bestehende funktionale Zusammengehörigkeit der Lebensräume und Lebensstätten beeinflusst und den Vorgaben der Erhaltungszielen entspricht.

4.4 Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes „Muskauer und Neustädter Heide“

4.4.1 Beeinträchtigung von Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Muskauer und Neustädter Heide“ wird aus folgenden Gründen ausgeschlossen. Innerhalb der vorliegenden Unterlage werden erhebliche Beeinträchtigungen auf das nähergelegene NATURA-2000-Schutzgebiet „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ betrachtet. Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Das NATURA-2000-Schutzgebiet „Muskauer und Neustädter Heide“ findet sich im direkten Anschluss an das betrachtete Schutzgebiet. Aufgrund der Reichweite der betrachteten bau-, anlagen- und betriebsdingten Wirkfaktoren werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen.

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Teichgebiete Niederspree-Hammerstadt“ durch das Vorhaben

Erhaltungsziel	Mögliche Beeinträchtigung
1) Gebietsebene	Durch das Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen erzeugt.
2) Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999)	Durch das Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen erzeugt.

6. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Muskauer und Neustädter Heide“ durch das Vorhaben

Erhaltungsziel	Mögliche Beeinträchtigung
1) Gebietsebene	Durch das Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen erzeugt.
2) Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999)	Durch das Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen erzeugt.

7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Unmittelbar westlich angrenzend an das geplante Vorhaben befindet sich ein bestehendes Gewerbegebiet „Gewerbegebiet Ziegelei“. Dieses findet sich im direkten Anschluss an das geplante Industrie- und Gewerbegebiet Teicha. In diesem Zusammenhang sind in erster Linie ähnliche Wirkfaktoren (Stofflich und Nichtstoffliche Einwirkungen) zu sehen. Eine kumulierende verstärkende Wirkung kann nicht ausgeschlossen werden, wird jedoch aufgrund der Entfernung zu den betrachteten Schutzgebieten nicht als erheblich eingeschätzt.

Weitere Pläne und Projekte in räumlicher Nähe zum Vorhabenstandort, welche eine kumulative Wirkung entfalten, sind nicht bekannt.

8. Fazit

Die Gemeinde Rietschen plant die Errichtung eines ca. 39 ha großen Industriegebietes im Ortsteil Teicha (Gemarkung Teicha Flur 1). Der Untersuchungsbereich befindet sich im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Ziegelei“. Die geplante Erschließung erfolgt weitgehend über das bestehende Gewerbegebiet an der B115.

Das geplante Vorhaben befindet sich in der Nähe verschiedener Natura-2000-Schutzgebiete (vier FFH-Gebiete: „Weißer Schöps bei Hähnichen“, „Raklitza und Teiche bei Rietschen“, „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“, „Truppenübungsplatz Oberlausitz“ sowie der SPA-Gebiete „Teichgebiete Niederspreer-Hammerstadt“, „Muskauer und Neustädter Heide“).

Die vorliegende Unterlage prüft mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern der betrachteten Natura-2000-Gebiete (SPA-Gebiete, Arten der Erhaltungsziele des betrachteten SPA-Gebietes).

Es konnte festgestellt werden, dass bau-, anlage- und betriebsbedingt durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie stoffliche und nichtstoffliche Beeinträchtigungen in Form von Lärm, optischen Reizen und Schadstoffen auftreten können.

Nach Prüfung der einzelnen Erhaltungsziele der Natura2000-Gebiete ist festzuhalten, dass diese vom Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden und somit keine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

9. Literatur und Quellen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Europäische Gemeinschaften (2000): „NATURA 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C.F. Müller Verlag Heidelberg

Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz

Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Muskauer und Neustädter Heide“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 228)

Daten der zentralen Artdatenbank Sachsen (ZenA) und dem Biotopverzeichnis des Landkreis Görlitz, Stand 13.02.2023